

Fachbereich, Fachdienst, Sachbearbeitung IV/1 FD Haushalt und Abgaben IV/1	Datum 13.06.2012	Vorlagen-Nr. <b>XVII/0144</b> <b>B01 / S01</b>
--	---------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Verwaltungssteuerung, Gleichstellung und Rechnungsprüfung	04.07.2012					

### Berechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Ausschusses für Verwaltungssteuerung, Gleichstellung und Rechnungsprüfung am 02.05.2012 ist die Höhe des Anteils der Stadt Barsinghausen am Gesamtaufkommen der Einkommenssteuer thematisiert worden.

Hierzu einige Erläuterungen:

Den Gemeinden stehen gem. § 1 des Gemeindefinanzreformgesetz (GemFinRefG) 15 % des Aufkommens an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer sowie 12 % des Aufkommens an Kapitalertragsteuer zu. Dieser Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird für jedes Bundesland nach den Steuerbeträgen bemessen, die in dem jeweiligen Bundesland vereinnahmt worden sind.

Auf Grund Art. 106 Abs. 5 des Grundgesetzes sind die Länder wiederum verpflichtet, diesen Anteil auf Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner an die einzelnen Gemeinden weiterzuleiten.

Zur Berechnung der konkreten Zahlbeträge wird für jede Gemeinde eine Schlüsselzahl gebildet, die dem Anteil der Einkommensteuerleistungen der Einkommensteuerpflichtigen in der betreffenden Gemeinde an den Einkommensteuerleistungen aller Einkommensteuerpflichtigen im jeweiligen Bundesland entspricht.

Berücksichtigt werden dabei, nach § 3 Abs. 1 GemFinRefG in der aktuellen Fassung, nur die Einkommensteuerbeträge für zu versteuernde Einkommen bis zu 35.000 EUR (Ledige) bzw. bis zu 70.000 EUR (Verheiratete).

Nach der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung waren Beträge von bis zu 30.000 EUR bzw. bis zu 60.000 EUR zu berücksichtigen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Zustimmung des Bundesrates, nähere Bestimmungen über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer zu treffen (§ 3 Abs. 3 GemFinRefG).

Mit der ab dem 01.01.2012 geltenden Verordnung ist bestimmt worden, dass die Bundesstatistik für die Lohn- und Einkommensteuer für das Jahr **2007** für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2012 bis 2014 maßgebend ist.

Auf dieser Basis ist vom Landesbetrieb für Kommunikationstechnologien und Statistik Niedersachsen für jede niedersächsische Kommune die jeweilige Schlüsselzahl berechnet und vom der Landesregierung gem. § 2 GemFinRefG festgesetzt worden. Danach beträgt der Anteil der Stadt Barsinghausen an den landesweiten Einkommensteuereinnahmen in den Jahren 2012 bis 2014 0,0045154 %.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist die wichtigste Einnahmequelle der Stadt. Die geringere neue Schlüsselzahl verursacht Einnahmerückgänge, die aber bereits in der Haushaltsplanung 2012 bis 2015 berücksichtigt sind.

Seit dem Jahr 1994 hat jede Neufestsetzung der Schlüsselzahl einen Rückgang zur vorherigen zur Folge gehabt. In Anlage 1 sind die zugehörigen IST-Einnahmen der Stadt aufgeführt. Deutlich wird, dass damit auch immer ein Einnahmeausfall einherging, wobei allerdings die IST-Einnahmen auch von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung erheblich beeinflusst werden.

Ein Blick auf Anlage 2 zeigt, dass die Schlüsselzahlen in der gesamten Region Hannover seit 1994 tendenziell rückläufig sind.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTR
--	--

Haushaltsmittel:
------------------

keine finanziellen Auswirkungen

<b>Produkt</b>	
Nummer	Bezeichnung
<b>P1.611001</b>	<b>Steuern, allgem. Zuweisungen, allgem. Umlagen</b>

Beteiligung:
--------------

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte	X			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	X			